

22 Seiten /

Deutsche Rechtspflegervereinigung
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Friedrich Schreiber
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf 1

5100 Aachen
Geschäftsstelle
Prämienstr. 71
Tel. 0241 / 517(0)- 576

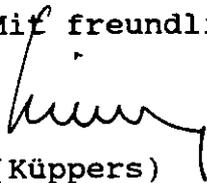
9. Oktober 1991

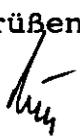


Sehr geehrter Herr Schreiber,

zu den anstehenden Haushaltsberatungen erlauben wir uns, Ihnen anliegend eine Stellungnahme einer Vormundschaftsrechtspflegerin zu übersenden. Diese macht deutlich, welche Vermehrung an Rechtspflegerstellen das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1.1.1992 erfordert.

Mit freundlichen Grüßen


(Küppers)


(Tuch)

Der durch das neue Betreuungsrecht verursachte Mehrbedarf im Bereich
der Rechtspfleger:

Mit dem neuen Betreuungsrecht kommt eine Fülle von zusätzlichen Aufgaben auf den Rechtspfleger zu, die eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet, u.a. diverse vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen und eine Vielzahl von Terminen zur persönlichen Anhörung des Betroffenen.

In der Begründung zum Regierungsentwurf steht, dass der Rechtspfleger durch das Betreuungsgesetz leicht entlastet würde. Dies ist natürlich unzutreffend, wie man auf Anhieb zu erkennen vermag, und kann so nicht stehen bleiben.

Unter der Rubrik "Personalmehrkosten" ist auf Seite 104 der amtlichen Begründung als Mehrarbeit für den Rechtspfleger lediglich die Genehmigung der Wohnungsauflösung angesprochen.

De Facto ist es aber so, dass die Genehmigung der Wohnungsauflösung nur eine Nebensächlichkeit im Verhältnis zu den enorm umfangreichen zusätzlichen Tätigkeiten, die auf den Rechtspfleger zukommen, ausmacht.

So erwähnt die amtliche Begründung bei den zusätzlich auf den Rechtspfleger zukommenden Aufgaben schlichtweg die gesamten Richterüber-

tragungen nicht. Nach dem neuen Gesetz sollen dem Rechtspfleger folgende frühere richterliche Tätigkeiten zugewiesen werden:

- 1.) Genehmigungen nach §§ 1821 Ziffer 1 bis Ziffer 3, Ziffer 12, 1823 BGB. Hierbei handelt es sich u. a. um die Genehmigung von schwierigen Globalgeschäften, die eingehende Rechtskenntnisse auf allen Gebieten erfordern, und ein erhebliches Maß an richterlicher Fallaufklärung voraussetzen. Die Genehmigung dieser Rechtsgeschäfte fällt durch ihre Häufigkeit in der Praxis ganz besonders ins Gewicht.
- 2.) Genehmigungen von Erbverträgen und Erbverzichten (§§ 2275, 2282 Abs. 2, 2290 bis 2292, 2347, 2351, 2352 BGB),
- 3.) die Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 JGG.

Zudem sind dem Betreuten durch das neue Recht eine Reihe an Verfahrensgarantien geschaffen worden, die die Gerichtsorgane weit über das bisherige zeitliche Maß hinaus beanspruchen. So hat das Gericht den Betroffenen vor einer Vielzahl von Genehmigungen persönlich anzuhören, sogar vor der Festsetzung einer Vergütung für den Betreuer. In Anbetracht der Masse an Arbeit, mit der die Vormundschaftsgerichte bisher schon konfrontiert waren, ist von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen fast immer abgesehen worden.

Bei der grossen Anzahl an vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen wird das nunmehr festgeschriebene Erfordernis der persönlichen Anhörungen die Möglichkeiten des Vormundschaftsgerichtes sprengen.

Man kann doch nicht ernsthaft solche Verfahrensgarantien schaffen und die dadurch entstehende Mehrarbeit bei den Personalkosten kurzerhand unter den Tisch kehren. Jeder, der mit psychisch kranken oder psychisch belasteten Menschen zu tun hat, weiss, wie zeitintensiv ihre persönliche Anhörung ist, ganz zu schweigen von der Fahrtzeit, wenn man sie zu Hause oder in der Landeslinik aufsuchen muss.

Als weitere Verfahrensgarantie sichert das neue Gesetz dem verhandlungsfähigen Betreuten ein Einführungsgespräch zu. Dieses hat das Gericht mit dem Betreuer und dem Betreuten zu führen. Für diese Art der persönlichen Einführung ist der Rechtspfleger zuständig und es kann doch nicht glaubhaft in Abrede gestellt werden, dass ein Einführungsgespräch keinen zusätzlichen Zeitaufwand verursacht.

An weiteren zusätzlichen Aufgaben sind dem Rechtspfleger zugewiesen:

- a) die Bestellung eines Betreuers, wenn der Aufgabenkreis die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten umfasst. Dies wird in Zukunft sicherlich auch ins Gewicht fallen, da die Bestellung eines Betreuers grundsätzlich nicht erforderlich ist, wenn ein Bevollmächtigter da ist,

b) die Genehmigung sämtlicher Mietverträge, wenn der Betreute auf Vermieterseite steht. Solche Genehmigungen waren nach altem Recht nicht vorgesehen. Die Fassung der entsprechenden neuen Gesetzesvorschrift ist nicht durchdacht. Gewollt ist nach der amtlichen Begründung, dass der Wohnraum des Betreuten als Lebensmittelpunkt nicht aufgegeben werden soll, ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Nach der Fassung der Vorschrift ist es jedoch zwingend, dass sämtliche Mietverträge genehmigt werden müssen, ansonsten sind sie unwirksam. Jeder Vormundschaftsrechtspfleger weiss, wie oft es vorkommt, dass Betreute Eigentümer von Mietshäusern sind. In Zukunft muss also jeder Mietvertrag im Gegensatz zu früher genehmigt werden, auch bei der grossen Fluktuation, die besteht, wenn möblierte Zimmer vermietet werden, insbesondere in Universitätsstädten. Es ist dringend erforderlich, die Vorschrift neu zu fassen, und zwar so, dass sie der wirklichen Intention des Gesetzgebers entspricht. Bis dahin muss der personelle Mehraufwand durch die Schaffung zusätzlicher Stellen gewährleistet werden. Nach der jetzigen Fassung des neuen Gesetzes ergibt sich folgendes:

Zu Semesterbeginn ist jeder neue Mietvertrag betreffend Studentenwohnungen im Mietshaus des Betreuten seitens des Vormundschaftsgerichts zu genehmigen. Zuvor ist der Betreute durch den Rechtspfleger persönlich anzuhören. Wenn er - bedingt durch seine Krankheit - nicht bei Gericht erscheinen kann, was sehr oft vorkommt, hat der Rechtspfleger ihn aufzusuchen.

Weitere Zusatzbelastungen ergeben sich aus der Einzelaufstellung weiter unten.

Es drängt sich die Frage auf, wieso in der amtlichen Begründung bei den Personalmehrkosten die ins Gewicht fallende Mehrarbeit, die auf den Rechtspfleger zukommt, kurzum verschwiegen wird bis auf eine Nebensächlichkeit, nämlich die Genehmigung zur Wohnungsauflösung. In der Folge führt die amtliche Begründung dann vorgebliche Entlastungen auf, die abgesehen vom vierten Passus gar keine Entlastungen sind (s. Seite 104 der amtlichen Begründung). Hierauf wird im einzelnen auch noch eingegangen werden.

Zu prüfen wäre also, ob man bei der amtlichen Begründung zu den Personalmehrkosten die Mehrarbeit, die das neue Gesetz für den Rechtspfleger bringt, bewusst verschwiegen hat oder ob es nur vergessen wurde, die durch die geänderten Bestimmungen verursachte Mehrarbeit aufzuführen.

Dagegen dass es nur vergessen wurde spricht die Tatsache, dass man sich zuvor eingehend mit den Bestimmungen, die man neu fasste, beschäftigt hat und in der amtlichen Begründung zu den Bestimmungen selbst substantiiert darauf eingegangen ist.

Die Frage bleibt: Hat man ein Gesetz geschaffen, dass in der Grundintention sicherlich angezeigt ist und dann, als es um die

Finanzierbarkeit ging, die Personalkosten heruntergespielt, indem man die durch das Gesetz entstehende Mehrarbeit der Gerichtsorgane negierte.

Die Berufsverbände sind aufgerufen, zu prüfen, ob die Verfasser der amtlichen Begründung die Gesetzgebungsorgane bewusst irregeleitet haben, indem sie die durch das Gesetz entstehende Mehrarbeit für die Gerichtsorgane gezielt verschwiegen oder herunterspielten, und ob sich daraus für die Verfasser dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Die Schaffung von Rechtsgarantien für den Betroffenen hat wenig Sinn, wenn man nicht bereit ist, das notwendige Personal dafür zur Verfügung zu stellen.

Bereits die derzeitige Personallage ist derart katastrophal, dass zwangsläufig alles zusammenbricht, wenn noch Mehrarbeit dazu kommt. Dem Betroffenen ist sicherlich nicht damit gedient, wenn den Rechtspflegern das Wasser bis zum Hals steht.

Um darzustellen, welches Chaos auf die Betreuten und Betreuer zukommt, wenn die Mehrarbeit, die durch das neue Gesetz entsteht, entsprechend der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf personell ignoriert würde, muss kurz auf die derzeitige Personallage bei den Vormundschaftsgerichten eingegangen werden.

Die gegenwärtige personelle Unterbesetzung bei den Vormundschaftsgerichten ist in Justizkreisen seit längerer Zeit bekannt. Auch den Verfahrensbeteiligten gegenüber wird sie immer wieder offenkundig.

So hat ein Rechtspfleger 2.600 Vormünder und Pfleger zu beaufsichtigen, wenn er ausschliesslich Vormundschaftssachen macht.

Der Einfachheit halber wird in der Folge nur von Pflegerschaftssachen gesprochen, da die meisten anhängigen Erwachsenenverfahren Pflegerschaftssachen sind und zu Vormundschaftssachen bei der folgenden arbeitserheblichen Betrachtung kein Unterschied besteht.

In vielen Fällen ist eine komplexe Vermögensverwaltung mit der Pflegerschaft verbunden. In der Regel bedürfen sämtliche Geldgeschäfte einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Die Praxis macht Ausnahmen bei den Vermögensgeschäften, die für die laufende Lebenshaltung erforderlich sind. Bei vielen Pflegerschaften ist eine jährliche Prüfung der Rechnungslegung erforderlich. Es gibt Pfleglinge, die Vermögen haben, das in die Millionen geht. Nicht selten sitzt man an der Prüfung einer Rechnungslegung viele Stunden, zuweilen sogar mehrere Tage. Alsdann werden die Beanstandungen nach und nach behoben oder auch nicht und die Akten werden immer wieder vorgelegt. Zu Beginn einer Pflegerschaft muss der Pfleger das Vermögen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anlegen. Die Akten werden immer wieder vorgelegt, z. B. wegen erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen oder Fragen, die der Pfleger hat, Beschwerden des Pfleglings oder anderer Personen u. ä.. Zudem muss das Gericht überprüfen, ob der Pfleger bei den Geldinstituten

sämtliche Vermögenswerte (Ausnahme Girokonto) in der Weise hat sperren lassen, dass Verfügungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes möglich sind (s. §§ 1809, 1814, 1816 BGB). Es gibt Akten, die dreißigmal im Jahr vorgelegt werden, andere zwanzigmal, zehnmal. Zumindest zweimal im Jahr müsste jede der 2.600 Akten über den Tisch des Rechtspflegers gehen. Die vielen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen setzen jeweils voraus, dass man sich eingehend mit der Sache beschäftigt hat und den in Betracht kommenden, teils völlig fremden Gesetzesbestimmungen. Pflegerschaften, mit denen eine Vermögensverwaltung verbunden ist, sind naturgemäss besonders zeitintensiv. Ohne näher in die Sache einzusteigen, kann man sich leicht vorstellen, dass es bei der gegebenen Rechtslage schon kaum möglich ist, 2.600 Vormünder und Pfleger zu beaufsichtigen. Wenn noch Mehrarbeit dazu kommt, bricht bei den Vormundschaftsgerichten alles zusammen.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung wird deutlich, dass die derzeitigen Rechtspflegerpensen in Vormundschaftssachen viel zu hoch sind.

Geht man davon aus, dass die Akten durchschnittlich viermal im Jahr vorgelegt werden (= 10.400), so ergibt sich bei 220 Arbeitstagen ein Aktenumlauf von 47 Akten am Tag. Bei den vorgelegten Akten sind immer Sachen, in denen zeitraubende Arbeiten erforderlich sind.

Da es die Angelegenheiten mit Vermögensverwaltungen sind, die in der Regel viel Zeit beanspruchen, sind nicht alle Gerichte gleichermassen von der personellen Unterbesetzung in Vormundschaftssachen betroffen, vielmehr hängt die Arbeitsintensität mit der Bevölkerungsstruktur zusammen. Im Einzugsbereich von vermögenden Bevölkerungsschichten sind die Vormundschaftsgerichte weitaus mehr belastet. Dies liegt daran, dass bei der Zuteilung der Rechtspfleger nicht zwischen Pflugschaften mit und ohne Vermögensverwaltung unterschieden wird. Das Pensum von 2.600 laufenden Verfahren mag ein Rechtspfleger in Gelsenkirchen daher durchaus schaffen; in Düsseldorf, Köln, Bonn sind solche Pensen jedoch nur durch permanente Überstunden zu bewältigen.

Wenn bei der so angespannten Personallage die ganze Mehrarbeit, die das neue Gesetz bringt, noch hinzu kommt, ohne dass personelle Konsequenzen getroffen werden, haben wir nicht nur bei den ostdeutschen Gerichten das totale Chaos, sondern auch bei den westdeutschen, und dass gerade in den sensiblen Vormundschafts- und Betreuungssachen.

Ohne personelle Konsequenzen bewirkt das Gesetz dann genau das Gegenteil von dem, was beabsichtigt ist, die Rechte des Betreuten würden dann nicht gestärkt, vielmehr würde ihm die Gerichtsbarkeit entzogen, und zwar so lange, bis sein Fall hinter vielen vorrangigen dran ist.

Die vorgeblichen Entlastungen, die in der amtlichen Begründung für den Rechtspfleger aufgeführt werden, sind zum Teil gar keine Entlastungen, sondern sogar zusätzliche Belastungen.

Soweit in der Folge Vormundschaftsvorschriften zitiert sind, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschriften über die Vormundschaft über Minderjährige insoweit auch auf Betreute (nach bisherigem Recht erwachsene Pflegebefohlene und Mündel) Anwendung finden.

Als Entlastung wird folgendes hingestellt (s. Seite 104 der amtlichen Begründung):

" - Die Auswahl des Betreuers soll künftig - von einem Sonderfall abgesehen - dem Richter vorbehalten sein (§ 14 Nr. 4 RpflG - E)."

Nach bisherigem Recht war es so, dass das Jugendamt einen Pfleger vorzuschlagen hatte. War der Pfleger bereits von den Beteiligten vorgeschlagen, so hatte das Jugendamt zu seiner Eignung und Auswahl Stellung zu nehmen. In Anbetracht des Arbeitsdrucks im Vormundschaftsgericht verliessen sich die Gerichte auf die Stellungnahmen der Jugendämter. D. h. auf die praktische Ausführung bezogen, die Akten wurden formularmässig ans Jugendamt geschickt. Die Kenntnisnahme des Sachverhalts und das Ausfüllen des Formulars dauerten - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 2.600 Pfleger von einem einzigen Rechts-

pfleger beaufsichtigt werden müssen - höchstens 1 Minute. Bei 70 Neuzugängen im Jahr, die bei 2.600 laufenden Pflugschaften allenfalls anfallen, ist das eine Arbeitersparnis von 1 Stunden und 10 Minuten im Jahr. Hingegen ist der Rechtspfleger nach dem neuen Gesetz, wie es die amtliche Begründung nennt, in einem Sonderfall, für die Bestellung des Betreuers zuständig. Mit dem Sonderfall ist gemeint, dass ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird.

Die neuen Verfahrensgarantien sehen vor, dass zunächst ein ärztliches Gutachten oder Attest einzuholen ist, der Betroffene persönlich angehört wird, ebenso der Betreuer, dass weiterhin anzuhören sind die zuständige Behörde, Eltern, Pflegeeltern, Ehegatten, Kinder, nahestehende Personen.

Alsdann ist ein Schlussgespräch mit dem Betreuten zu führen, in dem mit ihm folgendes erörtert wird: das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Arztes, der Umfang des Aufgabenkreises, wer als Betreuer in Betracht kommt.

Möglicherweise muss bei der Verpflichtung ein weiteres Einführungsgespräch mit Betreuer und Betreutem erfolgen. Die Entscheidung, durch die der Betreuer bestellt wird, ist zu begründen.

Der Arbeitsaufwand für eine solche Betreuerbestellung wird auf mehr als 2 Stunden geschätzt. Geht man davon aus, dass drei Betreuer im Jahr mit dem vorgenannten Aufgabenkreis bestellt werden, das ist wohl das Mindeste, was anfallen wird, so beträgt die Mehrarbeit für den Rechtspfleger mehr als 6 Stunden. Davon ist die oben genannte Arbeitersparnis von 1 Stunde und 10 Minuten abzuziehen. Alles in allem verbleibt eine Arbeitsmehrbelastung von mindestens 5 Stunden.

Die unter dem ersten Passus in der amtlichen Begründung aufgeführte Arbeitsentlastung beinhaltet also in Wirklichkeit eine - wenn auch geringe - Zusatzbelastung.

Der zweite Entlastungspassus der amtlichen Begründung:

" - Die in § 1813 Abs. 1 Nr. 2 und in § 1822 Nr. 12 vorgesehenen Wertgrenzen sollen von 300,00 DM auf 5.000,00 DM erhöht werden."

Die Genehmigung nach § 1822 Ziff. 12 BGB ist die Genehmigung zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag. Dafür ist nach bisherigem Recht der Richter zuständig. Nach dem neuen Recht soll sie auf den Rechtspfleger übertragen werden. Die Genehmigung ist also eine zusätzliche Belastung für den Rechtspfleger. Es ist unerhört, die Anhebung der Wertgrenze als Entlastung für den Rechtspfleger anzuführen, wenn der Rechtspfleger zuvor überhaupt nicht für die Genehmigung zuständig war.

Die Anhebung der Wertgrenze bei der Genehmigung in den Fällen des § 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist für die Praxis ohne jegliche Bedeutung. Der § 1813 ist im Jahre 1900 mit der Einführung des BGB in Kraft getreten und auf unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zugeschnitten.

Nach § 1812 BGB bedarf der Vormund zu fast allen Geldgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes. Ist ein solcher nicht bestellt, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die des Vormundschaftsgerichts.

In § 1813 Abs. 1 Ziff. 2 steht folgendes: "Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung, wenn der Anspruch nicht mehr als 300,00 Deutsche Mark beträgt".

In Anbetracht der überalteten Gesetzesvorschrift sieht die Praxis in Anlehnung an § 1806 BGB heute fast einheitlich davon ab, für Geldgeschäfte, die dem laufenden Lebensunterhalt dienen, vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen zu erteilen. D. h. im Klartext, über ein Girokonto des Betroffenen, auf dem die Renten o.ä. eingehen, kann der Pfleger frei verfügen, um die laufenden Lebenshaltungskosten abzudecken. Eine allgemeine Ermächtigung nach § 1825 BGB wird insoweit stillschweigend als erteilt angesehen. Für die laufenden Ausgaben ist die Anhebung der Wertgrenze also bedeutungslos.

Wenn aber Geld zurückgezahlt wird, das neu angelegt werden soll, da es nicht für den Lebensunterhalt benötigt wird, so ist die Neuanlage weiterhin genehmigungspflichtig, da der Ausnahmetatbestand des § 1813 nur die Annahme der geschuldeten Leistung erfasst, und nicht die Neuanlage. Die Annahme der geschuldeten Leistung und die Neuanlage sind aber ein einheitlicher tatsächlicher Vorgang. Da die Neuanlage weiterhin genehmigungspflichtig ist, ist die Anhebung der Wertgrenze für die Entgegennahme des anzulegenden Geldes für die Praxis völlig irrelevant.

Eine Entlastung des Rechtspflegers ist durch die Anhebung der genannten Wertgrenze mithin keinesfalls gegeben, im Gegenteil, der Rechtspfleger bekommt die Genehmigung nach § 1822 Nr. 12 BGB als Zusatzbelastung hinzu.

Der dritte Passus der amtlichen Begründung führt als vorgebliche Entlastung des Rechtspflegers folgendes auf:

" - Zur Vermeidung der Einzelabrechnung von geringfügigen Aufwendungen ist in § 1836 a BGB - E eine pauschale Abgeltung solcher Aufwendungen vorgesehen. - "

Bei mittellosen Pflegebefohlenen wurde eine Einzelabrechnung der Aufwendungen bisher von den Pflegern nahezu in keinem einzigen Fall gemacht. Durch die Festschreibung des Satzes von 300,00 DM wird der Rechtspfleger demnächst die Pauschale in allen Fällen festsetzen

müssen. Neben der Festsetzung hat er in seiner Eigenschaft als Urkundsbeamter des gehobenen Dienstes auch die umständlichen amtlichen Auszahlungsanweisungen auszufüllen.

Eine solche Zusatzarbeit kann nicht ernsthaft als Entlastung aufgeführt werden.

Bei vermögenden Pflegebefohlenen erfolgte bisher schon in der Praxis eine grosszügige, teils pauschalierte Abrechnung der Auslagen des Pflegers. Im Hinblick auf die enorme Arbeitsbelastung im Vormundschaftsgericht wäre es einer Rechtsverweigerung nahe gekommen, wenn man sich das Porto einzeln hätte nachweisen lassen. Auch hier tritt durch die neue Pauschalierung keine Entlastung ein. Im Gegenteil, viele Pfleger, die vorher nichts verlangt haben, werden jetzt die Pauschale fordern, so dass auch hier zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind.

Als vierten Passus führt die amtliche Begründung zur Entlastung folgendes auf:

" - Ehegatten und Abkömmlinge eines Betreuten sollen grundsätzlich von der Rechnungslegungspflicht befreit werden (§ 1908 i Abs. 2 Satz 3 BGB - E). - "

Diese Befreiung von der Rechnungslegungspflicht ist tatsächlich eine Entlastung für den Rechtspfleger, jedoch ist sie als einzige gesetzliche Konsequenz in vermögensrechtlicher Hinsicht viel zu engherzig.

Sehr oft kommt es nicht vor, dass gerade ein Ehegatte oder ein Abkömmling zum Betreuer bestellt ist (mangels Möglichkeit). Zudem wird das Vormundschaftsgericht entsprechend dem letzten Halbsatz des § 1908 i Abs. 2 BGB verpflichtet sein, die Rechnungslegungspflicht dann anzuordnen, wenn die Vermögensverwaltung nicht ordnungsgemäss geführt wird.

Hinter der enormen Zusatzbelastung durch die persönliche Anhörung, die nach dem neuen Gesetz bei Hunderten von Genehmigungen nunmehr erforderlich werden wird, sind diese geringen Einzelentlastungen wie ein Tropfen auf dem heissen Stein.

Festzuhalten bleibt, dass der Rechtspfleger so gut wie nicht entlastet wird, hingegen kommen folgende zusätzliche Arbeiten auf den Rechtspfleger zu:

- 1.) die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft (§ 1822 Ziff. 1 BGB),
- 2.) die Genehmigung zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage (§ 1822 Ziff. 2 BGB),

- 3.) die Genehmigung zu einem Verträge, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsverträge, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird (§ 1822 Ziff. 3 BGB),
- 4.) die Genehmigung zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 5.000,00 DM nicht übersteigt (§ 1822 Ziff. 12 BGB),
- 5.) die Genehmigung zum Beginn oder zur Auflösung eines Erwerbsgeschäfts des Mündels (§ 1823 BGB),
- 6.) die Genehmigung von Erbverträgen und Erbverzichten (§§ 2275, 2282 Abs. 2, 2290 - 2292, 2347, 2351, 2352 BGB),
- 7.) die Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 JGG,
- 8.) die Genehmigung der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, sowie einer Willenserklärung, die auf Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist (§ 1907 Abs. 1 BGB - neue Fassung -),
- 9.) die Genehmigung sämtlicher Mietverträge, wenn vom Betreuten Wohnraum vermietet wird (§ 1907 Abs. 3 BGB - neue Fassung -),

- 10) Massnahmen, die erforderlich werden, wenn der Betreuer seiner Anzeigepflicht nach § 1907 Abs. 2 BGB - neue Fassung - nachkommt. Danach hat er dem Vormundschaftsgericht sämtliche Umstände mitzuteilen, aufgrund deren die Beendigung eines Mietverhältnisses von Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, in Betracht kommt,

- 11) die Mitteilungen von gerichtlichen Massnahmen an andere Stellen und das Einwohnermeldeamt sowie die Unterrichtung des Betreuten und Betreuers hiervon. Die nunmehr eingeschränkte und qualifizierte Mitteilungspflicht macht ein Aktenstudium erforderlich (s. §§ 69 1, m FGG - neue Fassung -), was vorher nicht der Fall war. Nach bisherigem Recht leitet der Beamte des mittleren Dienstes die Mitteilung schematisch an den bestimmten Stellen ohne Unterrichtung von Verfahrensbeteiligten hierüber,

- 12) die Bestellung des Betreuten, wenn der Aufgabenkreis die Wahrnehmung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten umfasst (§ 1896 Abs. 3 BGB - neue Fassung -),

- 13) die zweijährliche Überprüfung, ob anstelle eines Vereins oder der zuständigen Behörde eine natürliche Person zum Betreuer bestellt werden kann (§ 69 e Abs. 1 FGG - n.F. -) und die fünfjährige Überprüfung, ob die Bestellung des Betreuers aufgehoben werden kann (§ 69 Abs. 1 Ziff. 5 FGG - n.F. -), in den Fällen, in denen der Rechtspfleger für die Bestellung des Betreuers zuständig ist,

- 14) das Einführungsgespräch mit dem Betreuer und dem Betreuten (§ 69 b Abs. 3 FGG - n. F. -),
- 15) zusätzliche Festsetzungen von aussergerichtlichen Kosten des Betroffenen infolge des neu gefassten Paragraphen 13 a Abs. 2 FGG. Danach können nunmehr seine Auslagen, zu denen auch die Rechtsanwaltskosten gehören, der Staatskasse oder einem Dritten auferlegt werden,
- 16) zusätzliche Festsetzung bzw. Bewilligung von Auslagen des Vormundes/Betreuers (§ 1835 Abs. 4 und Abs. 1 - n. F. -) infolge der neu gefassten §§ 1836 a und 1835 Abs. 2 BGB. Danach können Vormünder/Betreuer nunmehr die Kosten für eine Haftpflichtversicherung erstattet verlangen, zudem wurde eine Pauschale von 300,00 DM als Aufwandsersatz eingeführt,
- 17) die persönliche Anhörung des Betroffenen vor allen Genehmigungen nach den §§ 1821, 1822 Nr. 1 - 4, 6 - 13, 1823, 1825, 1836 sowie vor Entscheidungen nach dem § 1907 Abs. 1 und 3 BGB.

Die Mehrbelastung, die auf den Rechtspfleger durch die Gesetzesnovelle zukommt, wird auf mindestens 80 % geschätzt. In Gebieten mit wohlhabender Bevölkerung wird sich die Arbeitsbelastung, ganz besonders im Hinblick auf die festgeschriebenen persönlichen Anhörungen in Hunderten von Fällen, wohl verdoppeln. Da viele Betreute aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, das Gericht aufzu-

suchen, werden Hunderte von Ortsterminen anfallen. Wenn man allein die An- und Rückfahrt von 150 Ortsterminen berücksichtigt und dabei die eingeschränkten Parkmöglichkeiten in den Städten bedenkt, die ein Zurückgreifen auf öffentliche Verkehrsmittel nötig machen, kommt man schon auf 120 Stunden Zeitversäumnis, ohne dass man die eigentliche Mehrarbeit erst aufgegriffen hat.

Psychisch kranke und geistig oder seelisch behinderte Menschen sind in der Regel verlangsamt im Denken, rationellen Ausführungen nicht leicht zugänglich und zudem oft sensibel. Man kann nicht davon ausgehen, die Gespräche mit ihnen unter dem Zeitdruck der Arbeitsbelastung im Handumdrehen beenden zu können. Man wird sich darauf einstellen müssen, ihnen rationelle Überlegungen, was vormundschaftsgerichtliche Massnahmen betrifft (Vergütungsbewilligung, Genehmigung) nahe zu bringen.

Jeder, der auch nur am Rande etwas mit Pflugschaftssachen zu tun hatte, weiss, wie zeitaufwendig es ist, einem psychisch Erkrankten etwas nahe zu bringen, z. B., dass seine Firma veräussert werden muss oder gar sein Haus, um die Unterbringungskosten abzudecken.

Die grössten Spannungen entstehen erfahrungsgemäss, wenn es um die Vergütung des Pflegers (zukünftig des Betreuers) geht. Die Praxis hat eben aus diesem Grunde bisher in den meisten Fällen von einer Anhörung des Pflegebefohlenen zu diesem Punkt abgesehen, und zwar von einer schriftlichen Anhörung. Eine persönliche Anhörung wurde in Anbetracht der Arbeitsbelastung ohnehin nicht vorgenommen.

Für die persönliche Anhörung eines Betreuten muss man in der Regel 1 Stunde rechnen, oft mehr, oft weniger. Die Einführungsgespräche werden ohnehin länger als 1 Stunde dauern. Es wäre eine Farce, davon auszugehen, die persönliche Anhörung nach einer 1/4 oder einer 1/2 Stunden abwürgen zu können.

Die Menschen, um die es hier geht, finden es sehr wichtig, ernst genommen zu werden, und gerade diesem Anliegen will die Gesetzesnovelle doch entgegenkommen.

Es bleibt schleierhaft, was sich die Verfasser der amtlichen Begründung dabei dachten, als sie den Gesetzgebungsorganen vorgaukelten, die festgeschriebenen persönlichen Anhörungen und die Einführungsgespräche würden keine Personalmehrkosten verursachen.

Es hat doch keinen Sinn, ein neues Gesetz mit gut ausgebauten Verfahrensgarantien zu schaffen, bei der Finanzierbarkeit dann zu kneifen und den schwarzen Peter für die Undurchführbarkeit den Gerichten zuzuschieben.

Neu geschaffene Gesetze sollen den betroffenen Bürgern dienen und sich nicht in Alibifunktion für geleistete Gesetzesarbeit erschöpfen.

Das neue Gesetz kann aber nur zur Durchführung gelangen, wenn die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.